

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

Der Musterstadt

vertreten durch

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und

dem Freien Träger der Jugendhilfe

vertreten durch

- nachfolgend **Träger** genannt -

und

der GS

vertreten durch

- nachfolgend **Schule** genannt -

Präambel

Die Offenen Ganztagsgrundschulen der Musterstadt werden durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Träger der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote, Schulträger und alle weiteren in Schule tätigen Akteure von Lern- zu Lebensorten. Alle genannten Akteure verfolgen gemeinsam aufeinander bezogen und aktiv das Ziel des ganztägigen Lernens. Sie arbeiten gemeinsam als multiprofessionelles Team, profitieren von den unterschiedlichen Sichtweisen und bieten den Schülerinnen und Schülern ein attraktives, fachgerechtes und umfassendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zur Förderung der Chancengleichheit, Bildungsqualität und einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ziel ist die ganzheitliche Förderung der Kinder, gemäß ihren individuellen Interessen und Bedarfen. Die Selbstorganisation und Beteiligung der Schülerinnen und Schüler wird gestärkt, das soziale Leben gefördert und die Gruppenfähigkeit entwickelt.

1. Inhalt und Gegenstand

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer (OGS Träger), der Schule, der Musterstadt als Schulträger und Träger der Jugendhilfeplanung im Sinne des § 9 (3) SchulG NRW und des Erlasses zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie der

außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und der Sekundarstufe I in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei bleiben die durch Gesetz, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.

Grundlage der gemeinsamen Arbeit in der Offenen Ganztagschule ist ein fortlaufender Qualitätsentwicklungsprozess, an dem sich alle Vertragsparteien aktiv beteiligen. Ziel ist es, die pädagogische Arbeit und Zusammenarbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln und gemeinsam auf die Bedürfnisse und Interessen der Schülerinnen und Schüler auszurichten.

Die mit allen beteiligten Akteuren abgestimmten Inhalte beschreiben den Rahmen zur Durchführung der offenen Ganztagschule. Darüber hinaus werden Ziele der Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit und der Arbeit der Akteure mit- und untereinander definiert.

2. Aufgaben des OGS Trägers

Der Träger beteiligt sich aktiv an der Erstellung des Ganztagskonzeptes der Schule einschließlich konkreter Einzelkonzepte wie z.B. das Kinderrechte- und Kinderschutzkonzept gem. § 9 (3) SchulG NRW, LKSG NRW und des Erlasses zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und der Sekundarstufe I in der jeweils aktuellen Fassung, das Bestandteil des Schulprogramms ist.

Der Träger verpflichtet sich, die zur Leistungserbringung erforderlichen geeigneten Fachkräfte zu stellen. Er stellt im Benehmen mit der Schulleitung und der Musterstadt das Personal ein und er verpflichtet sich, für die Qualifizierungsmaßnahmen des Personals Sorge zu tragen. Soweit der Träger trotz nachweislichen Aktivitäten die vereinbarten Personalschlüssel mit entsprechender Qualifikation nicht umsetzen kann, wird er in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger Alternativen wie anderweitig geeignetes Personal, vorübergehende Änderung der Betreuungsschlüssel oder vorübergehende Leistungsreduktion umsetzen.

Der Träger verpflichtet sich, die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Nachweise des Personals zu erbringen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die vom Träger eingesetzten Fachkräfte obliegen dem Träger (siehe Erlass zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und der Sekundarstufe I in der jeweils aktuellen Fassung).

Überträgt der Träger Aufgaben an außerschulische Kooperationspartner, sind die Regelungen der Aufsicht zwischen dem Träger und dem Kooperationspartner zu klären und der Schule mitzuteilen.

Der Träger stellt der Stadt, oder einem beauftragten Dritten zur Prüfung und rechtmäßigen Verwendung der öffentlichen Mittel bei Bedarf alle Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme stehen, und erteilt die notwendigen Auskünfte.

Der Träger verpflichtet sich, den Wegfall oder Änderungen von Tatsachen, die für den Abschluss des Vertrages erkennbar von Bedeutung sind, unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

3. Aufgaben der Stadt

Die Stadt beteiligt sich an der Erstellung des Ganztagskonzeptes der Schule einschließlich konkreter Einzelkonzepte wie z.B. das Kinderrechte- und Kinderschutzkonzept (gem. § 9 (3) SchulG NRW, LKSG NRW und des Erlasses zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und der Sekundarstufe I in der jeweils aktuellen Fassung), das Bestandteil des Schulprogramms ist.

Die Zuständigkeit für die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung liegt bei der Musterstadt.

Der Schulträger übernimmt die durch die Maßnahme entstehenden Kosten.

Die Stadt stellt für die Durchführung der Angebote Räume, inklusive Ausstattung, nach Absprache mit der Schule zur Verfügung. Der Umfang orientiert sich dabei an den Gegebenheiten des jeweiligen Schulstandortes, primär ist eine multifunktionale Ausstattung und Nutzung der Räumlichkeiten wünschenswert. Die Stadt übernimmt die durch die Raumnutzung anfallenden Kosten.

Die Stadt, oder ein von ihr beauftragter Dritter, prüft bei Bedarf die rechtmäßige Verwendung der öffentlichen Mittel durch den Träger und erhält Einsicht in alle Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme stehen und erhält die notwendigen Auskünfte.

Die Jugendhilfeplanung bringt sich beratend und unterstützend in die Konzept- und Qualitätsentwicklung, Planung und Organisation im Sinne des SGB VIII ein, gemäß dem Erlass zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und der Sekundarstufe I in der jeweils aktuellen Fassung. Des Weiteren moderiert sie den kommunalen Qualitätszirkel.

4. Aufgaben der Schule

Die Schule erstellt unter Beteiligung des OGS-Trägers und der Stadt das Ganztagskonzept der Schule einschließlich konkreter Einzelkonzepte wie z.B. das Kinderrechte- und Kinderschutzkonzept (gem. § 9 (3) SchulG NRW, LKSG NRW und des Erlasses zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und der Sekundarstufe I in der jeweils aktuellen Fassung).

Das Ganztagskonzept ist Teil des Schulprogramms und in die schulische Bildungs- und Erziehungsarbeit integriert.

Die Schulleitung stellt den regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Beschäftigten des Trägers und den Lehrkräften sicher mit dem Ziel einer engen Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten des Trägers.

Die Schule stellt den Informationstransfer zwischen allen am ganztägigen Lernen Beteiligten durch geeignete, regelmäßige Kommunikationswege sicher.

Die Schulleitung ist nach § 59 (2) SchulG gegenüber den Beschäftigten des Trägers weisungsberechtigt hinsichtlich geltender Vorschriften, Anordnungen, Beschlüsse und des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.

Die Schule sichert den täglichen Schulunterricht (Betreuung) der Kinder für die ersten vier Unterrichtsstunden (ca. 11.30 Uhr).

5. Qualitätszirkel

Für alle „offenen Ganztagsgrundschulen“ der Musterstadt besteht einen Qualitätszirkel, um die Durchführung der außerunterrichtlichen Betreuung fachlich zu begleiten und weiterzuentwickeln.

Der Qualitätszirkel setzt sich zusammen aus den Schulleitungen, dem Schulträger, der Jugendhilfeplanung und den Vertretern der Träger.

Die zuständige Untere Schulaufsicht nimmt als fachliche Begleitung der Schulen beratend teil.

Der Qualitätszirkel trifft sich mindestens einmal jährlich; die Organisation obliegt dem Schulträger.

6. Inkrafttreten und Kündigung

Die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung beginnt am 01.08.2025 und kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines jeden Schuljahres von allen Vertragsparteien gekündigt werden.

Das allgemeine Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Für die Musterstadt:

[REDACTED], den

[REDACTED]

[REDACTED]

Für den Träger:

[REDACTED], den

[REDACTED]

[REDACTED]

Für die Schule:

[REDACTED], den
